

Verordnung zum Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge ¹⁾

Vom 18. Dezember 1973 (Stand 1. Januar 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf das Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge ²⁾ vom 8. November 1973 ³⁾ folgende Verordnung:

§ 1 *Beitragsschuldner und Haftung*

¹⁾ Der Beitrag ist vom Eigentümer des Grundstückes geschuldet, der im Zeitpunkt der Zustellung der Beitragsforderung im Grundbuch eingetragen ist.

²⁾ Der Erwerber eines Gebäudes haftet für ausstehende Beitragsforderungen.

³⁾ Ausserdem sind die Beitragsforderungen gemäss § 188 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast gesichert.

§ 2 *Beitragspflicht*

¹⁾ Die Beitragspflicht beginnt mit der Festlegung der Versicherungspflicht durch die Gebäudeversicherung.

²⁾ Besteht die Versicherung während eines Teils des Jahres, so ist der Beitrag nur für diese Zeit zu entrichten.

³⁾ Angebrochene Monate werden voll berechnet.

§ 3 *Berechnungsgrundlage*

¹⁾ Der Beitrag wird von dem von der Gebäudeversicherung ermittelten Neuwert erhoben.

²⁾ Die Beitragsforderungen sind auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.

§ 4 *Beitragserhebung*

¹⁾ Die Gebäudeversicherung erhebt zuhanden der Finanzverwaltung den Beitrag für das laufende Jahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

²⁾ Sie wird für die ihr hieraus erwachsenden Kosten entschädigt.

§ 5 *Zahlung des Beitrages*

¹⁾ Die Beitragsforderungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

²⁾ Nach dieser Frist sind die säumigen Eigentümer zu mahnen.

³⁾ Die Gebäudeversicherung verlangt einen Verzugszins von 5,4% seit Ablauf der Mahnfrist.

§ 6 *Rechtsmittel*

¹⁾ Gegen die Beitragsforderung kann innert 30 Tagen bei der Finanzverwaltung Einsprache erhoben werden.

²⁾ Für die Weiterziehung gelten die Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Diese Verordnung ist zu publizieren, sie tritt mit dem Gesetz auf den 1. Januar 1974 in Wirksamkeit.

¹⁾ Erlassitel: Titel des Gesetzes geändert durch GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994)

²⁾ Ingress: Titel des Gesetzes geändert durch GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994)

³⁾ SG [727.500](#).